



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-77-047694

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer Energiewende-Prämie von einmalig 500 Euro gefordert, die jeden Haushalt unbürokratisch bei der Anschaffung von Technologien unterstützt, damit alle unabhängig von ihrem Einkommen einen Beitrag zur Energiewende leisten können.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass rund 28 Prozent des gesamten Energieverbrauchs in Deutschland in privaten Haushalten anfalle. Moderne Technologien, die Nutzer beim Sparen von Energie durch eine transparente und effiziente Verbrauchssteuerung unterstützen, seien jedoch in den wenigsten Haushalten vorhanden. Bisherige Subventionen und Förderungen – von der E-Auto-Prämie über Solaranlagen bis zur Eigenheimzulage oder dem Heizungstausch – kämen bisher vor allem Haushalten mit hohem Einkommen zugute, da diese Förderungen mit großen Investitionen oder einem Eigenheim als Voraussetzung einhergingen. Aktuell würden knapp 60 Prozent der deutschen Haushalte zur Miete wohnen und hätten nur selten die Möglichkeit, ihren eigenen Energieverbrauch transparent einzusehen oder zu steuern. Zudem hätten sie kein Mitspracherecht bei der Auswahl oder Erneuerung von Heizungsanlagen. Durch fehlende intelligente Messsysteme sei die effiziente Steuerung von Stromverbrauch zudem kaum möglich. Mit der mit der Petition geforderten Energiewende-Prämie in Höhe von 500 Euro würden alle Privathaushalte profitieren – auch diejenigen mit geringerem Einkommen. Die Prämie solle für alle Haushalte die Anschaffungen von Geräten fördern, die die Energiewende voranbringen. Dies umfasse z. B. Geräte zum Auslesen von Zählern in Echtzeit, smarte Thermostate und Wärmepumpen



sowie smarte Steckdosen und andere Smart-Home-Geräte, die effektiv zur Transparenz und Einsparung von Energie sowie zur Flexibilisierung des Verbrauchs beitragen würden. Mit den gewonnenen Energieeinsparungen könnten Haushalte nicht nur finanziell profitieren, sondern auch der Energiewende den nötigen Schub verleihen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 29 Mitzeichnungen und 35 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Einführung einer Energiewende-Prämie, wie mit der Petition gefordert, regelmäßig im Rahmen der Debatte um die verstärkte Bepreisung von CO₂ thematisiert wird, in der Regel als Pro-Kopf-Prämie statt Pro-Haushalt-Prämie – dies ändert jedoch nichts an den grundsätzlichen Vor- und Nachteilen eines solchen Vorgehens. Grundsätzlich ist eine pauschale Pro-Kopf- oder Pro-Haushalt-Zahlung ein mit Blick auf die Verteilungswirkungen progressives Instrument, unabhängig davon, ob die Zahlung zur Abfederung von Verteilungswirkungen an anderer Stelle erfolgt oder als zweckgebundener Investitionszuschuss, wie vom Petenten gefordert. Sie würde durch die hohe Sichtbarkeit außerdem vermutlich die Akzeptanz der Energiewende erhöhen. In der Praxis steht die Implementierung einer solchen pauschalen Zahlung jedoch vor hohen Hürden. Zum einen ist der administrative Aufwand hoch und möglicherweise kostenintensiv. Zentral ist hier die Frage, ob tatsächlich die gesamte Bevölkerung von einem einheitlichen administrativen System erfasst werden kann. Die Kosten für ein solches neues System sind bisher noch nicht plausibel abgeschätzt. Neben der Umsetzbarkeit wären zunächst auch rechtliche, ggf. auch finanzverfassungsrechtliche Hemmnisse zu prüfen.

Aus diesem Grund hatte sich die Bundesregierung im Rahmen der Einführung einer nationalen CO₂-Bepreisung, die durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz umgesetzt



wird, zunächst für eine Rückverteilung eines Großteils der Einnahmen über eine Absenkung der EEG-Umlage statt über eine pauschale Rückverteilung entschieden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Wirkungsweise einer solchen Stromkostensenkung aus Verteilungssicht der einer Pro-Kopf-Rückverteilung nahe kommt (vgl. z.B. Edenhofer et al., 2019, Bewertung des Klimapakets und nächste Schritte, dort Abbildung 3). Gleichzeitig sind die administrativen und rechtlichen Hürden deutlich niedriger, zusätzlich ergibt sich ein Fördereffekt für Sektorkopplungstechnologien. Ergänzend haben sich die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ (S. 63) darauf geeinigt, einen weiteren sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus zu entwickeln (Klimageld).

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die vom Petenten geforderte Ausgestaltung als zweckgebundener Investitionszuschuss statt zum Ausgleich anderweitiger Belastungen beispielsweise durch den CO2-Preis darüber hinaus einer Reihe von weiteren Bedenken unterliegt. Zentral ist dabei insbesondere die Gegenfinanzierung. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gab es in Deutschland im Jahr 2019 41,5 Millionen Haushalte. Bei einer Pro-Haushalt-Prämie von 500 Euro ergibt sich bereits ohne Einberechnung der potenziell erheblichen Administrationskosten ein Mittelbedarf von 22,5 Mrd. Euro. Diese Summe müsste an anderer Stelle eingespart oder durch höhere Staatseinnahmen refinanziert werden, mit den damit jeweils verbundenen potenziell erheblichen unerwünschten Auswirkungen auf Haushalte und Unternehmen.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Gefahr von Mitnahmeeffekten besteht – sowohl auf der Angebotsseite (Teile des Handels könnten die Preise von geförderten Geräten anheben, um von der erhöhten Nachfrage zu profitieren) als auch auf der Nachfrageseite (d. h. bei Käufern, die ohnehin beabsichtigt hätten, geförderte Geräte auch ohne Prämie anzuschaffen). Grundsätzlich bestünde das Risiko eines Rebound Effektes, d. h., dass die anfängliche Senkung des Energieverbrauchs durch das höhere Haushaltseinkommen und den dadurch steigenden Energieverbrauch zum Teil nivelliert wird.



Gegen eine Ausgestaltung als Pro-Haushalt-Prämie anstelle einer Pro-Kopf Prämie (oder einer Staffelung z. B. nach dem Stromverbrauch) spricht zudem die Benachteiligung von Mehrpersonenhaushalten gegenüber Einpersonenhaushalten.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass es unabhängig von der vom Petenten vorgeschlagenen Prämie bereits heute vielfältige Möglichkeiten auch für private Haushalte gibt, die Energiewende mitzustalten und von ihr zu profitieren. Private Haushalte werden dabei z. B. im Rahmen der Roadmap Energieeffizienz 2045 eingebunden. In einem breit angelegten Dialogformat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) sollen die Energieeffizienzpfade in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr bis 2045 beschrieben und konkrete Energieeffizienzmaßnahmen entwickelt werden, die zusätzliche Energieeinsparungen auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglichen. Um bei der Roadmap die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen zu berücksichtigen, sind die Verbraucherverbände wie der Deutsche Mieterbund oder der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) an den Diskussionen beteiligt. Auch im Rahmen des NAPE 2.0 – das Maßnahmenpaket zur Erreichung des Energieeffizienzzieles 2030 – können Haushalte von einer Vielzahl von Maßnahmen profitieren. Digitalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz werden bereits mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Rahmen der Einzelmaßnahmenförderung durch Investitionszuschüsse oder alternativ durch zinsgünstige Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen besonders gefördert. Die Förderung steht neben Eigentümerinnen und Eigentümern auch Mieterinnen und Mietern unabhängig von ihrem Einkommen offen. Auch besteht seit dem Steuerjahr 2020 die Möglichkeit der Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c Einkommensteuergesetz für den Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Petitionsausschuss die Sinnhaftigkeit einer pauschalen „Energiewende-Prämie“ an, lehnt jedoch die vom Petenten geforderte Ausgestaltung als zweckgebundenen Investitionszuschuss aus den oben dargelegten Gründen ab. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.